



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Frau
Katrin Werner, MdB
Paulinstraße 1-3
54292 Trier

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de

www.mffjiv.rlp.de

25. Juni 2020

Mein Aktenzeichen 3330-0001#2020/0058-0701 724.0475
Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Gabriele Stein
Gabriele.Stein@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5114
06131/16-175114

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Werner,

sehr geehrte Frau Werner,

vielen Dank für Ihre Anfrage, in der Sie sich nach den Vorkehrungen in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) zum Schutz vor Corona erkundigen.

Der Schutz sowohl der Bewohnerinnen und Bewohner als auch der Mitarbeitenden der AfA vor einer Ansteckung ist mir ein äußerst wichtiges Anliegen. Dementsprechend wurden in allen Einrichtungen des Landes frühzeitig Maßnahmen eingeleitet, um die dort lebenden und arbeitenden Menschen über die Situation zu informieren sowie die empfohlenen Schutz- und Hygieneregeln umzusetzen.

Für die Aufnahmeeinrichtungen des Landes gibt es ein zentrales Hygienekonzept. In allen Einrichtungen wurden frühzeitig zahlreiche Maßnahmen eingeleitet, um sowohl die Geflüchteten als auch die Mitarbeitenden möglichst gut vor einer Ansteckung zu schützen. So werden alle Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen sowie alle Mitarbeitenden fortlaufend über das Infektionsrisiko und die getroffenen Schutzmaßnahmen informiert. Ebenso werden sie für individuelle Verhaltensmöglichkeiten und möglicherweise auftretende Verdachtssymptome sensibilisiert. Hierfür stehen zahlreiche (auch mehrsprachige) Informationsmaterialien zur Verfügung, die ausführlich und in leicht verständlicher Sprache aber auch unter



Verwendung von Piktogrammen zum Beispiel über Übertragungswege informieren sowie praktische Hinweise zur Verhaltensprävention enthalten. Viele Informationen (z.B. des Bundesministeriums für Gesundheit, des Robert-Koch-Instituts (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration) sind online abrufbar. Hierfür steht in allen AfAs kostenloses WLAN zur Verfügung, das 24 Stunden am Tag in zentralen Bereichen der AfAs zu empfangen ist. Es ist richtig, dass das WLAN in der AfA Trier zeitweise nachts abgeschaltet war. Diese Teil-Abschaltung wurde beendet und zudem die Leitungskapazität verdoppelt.

Die empfohlenen Hygieneregeln werden ständig durch den Sozialdienst der AfA vermittelt, außerdem sind Infoblätter in den verschiedenen Sprachen in der Einrichtung aufgehängt worden. Mit Inkrafttreten der Maskenpflicht in RLP wurden für alle Bewohnerinnen und Bewohner Masken ausgegeben, sowohl Einweg- als auch für jeden Bewohner 3 wiederverwendbare Masken. Zum Teil nähen die Bewohnerinnen und Bewohner die Masken sogar selbst. Zum Waschen der Masken besteht wie auch für die sonstige Wäsche der Bewohnerschaft jederzeit Zugang zu den Waschmaschinen.

Am Eingang der Einrichtungen sowie in allen Häusern wurden Desinfektionsmittel-Spender aufgestellt, die regelmäßig kontrolliert und auch nachgefüllt werden. Auch Seife wird zur Verfügung gestellt. Zudem werden verstärkt Reinigungsmaßnahmen durchgeführt. Freiwillige aus der Bewohnerschaft desinfizieren zudem Türgriffe und Lichtschalter an viel frequentierten Stellen sowie die Armaturen in den Bädern usw. Einmalhandschuhe werden seitens der AfA nicht zur Verfügung gestellt. Sie werden weder vom RKI noch von der BZgA zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV2 empfohlen (mit Ausnahme von Einrichtungen bzw. Bereichen des Gesundheitswesens).

Die getroffenen Maßnahmen werden fortlaufend an die aktuellen Verordnungen durch Bund, Länder und Kommunen angepasst. Dies bedeutet aktuell u.a.: Abstandregeln



von 1,5 Metern, keine Gruppenbildung, Termine in der Krankenstation nur nach vorheriger Anmeldung. Die Verpflegung wurde auf ‚to go‘ umgestellt, das heißt es findet nur noch eine Essensausgabe statt, gegessen wird auf den Zimmern und nicht mehr in den Speiseräumen. Bei der Essensausgabe wird auf den Mindestabstand in der Warteschlange geachtet. Hierfür sind überall Markierungen angebracht. Die gleichen Regelungen gibt es bei Material- und Taschengeldausgabe. Um die Mindestabstände besser zu regeln, wurden an allen Ausgabestellen (Essen, Material, Taschengeld usw.) Ausgabezeiten verlängert, um die Situation zu entzerren.

Hochrisikogruppen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern werden besonders geschützt. Dazu gehört auch eine prioritäre Verteilung dieser Personen auf die Kommunen. Darüber hinaus wurde durch verstärkte Verteilungen in die Kommunen auch die Belegung in den Landeseinrichtungen entzerrt. Dadurch konnte eine geringere Belegung der Zimmer erreichen werden. Mit Ausnahme von größeren Familienverbänden sind grundsätzlich maximal 4 Personen in einem Zimmer untergebracht, angepasst an die Zimmergröße. Zudem wird dadurch die Abstandshaltung innerhalb der AfAs erleichtert.

Auch für das Verlassen der Einrichtung gelten die allgemein gültigen Regeln: keine Gruppen außer Familien ansonsten nur Kleingruppen mit entsprechenden Abstandsregeln.

Die Angebote der Betreuung und Beratung für die Asylbegehrenden sowie Spielstube und Schulunterricht finden vergleichbar der (Not-)Betreuung in regulären Kitas und Schulen unter besonderen Schutzvorkehrungen eingeschränkt statt. Dies gilt auch für die Sozial- und Verfahrensberatung sowie die niedrigschwelligen psychosozialen und psychotherapeutischen Angebote. Erste Gruppenangebote (z.B. Nähkurse, Erstorientierungskurse) finden bereits wieder statt. Ab Juli werden auch die übrigen Angebote unter Einhaltung der jeweiligen Hygienekonzepte wieder angeboten werden können.



Zum Schutz der Einrichtung gilt jedoch weiterhin ein Besuchsverbot in der Einrichtung. Treffen außerhalb der Einrichtung sind allerdings möglich.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung (§ 19 Abs. 5 9. CoBeVO) sieht für neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommene Personen eine bis zu 14 tägige Separierung vor. Dies gilt ebenfalls für Personen, bei denen Krankheitssymptome auftreten.

Sollte in einer der Aufnahmeeinrichtungen eine Bewohnerin oder ein Bewohner positiv auf Covid 19 getestet werden, würde diese bzw. dieser unverzüglich im Quarantänebereich der jeweiligen AfA untergebracht und das Gesundheitsamt informiert werden. Kontaktpersonen der Kategorie I würden ebenfalls separiert untergebracht. Das jeweils zuständige Gesundheitsamt würde über weitere notwendige Maßnahmen entscheiden. Die AfA Trier hat mit dem Gesundheitsamt Trier-Saarburg ein grundsätzliches Vorgehen für den Infektionsfall abgestimmt. Alle AfAs haben vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt Notfallnummern erhalten, damit eine Kontaktaufnahme im Falle einer bestätigten Corona-Infektion unmittelbar auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgen kann. Die notwendigen Schritte und Verfahren sind in einer Quarantäne-Planung für die AfA festgehalten.

Die vorgenannten Maßnahmen haben dazu beigetragen, dass bisher in Rheinland-Pfalz noch keine Aufnahmeeinrichtung geschlossen oder unter Quarantäne gestellt werden musste. Ich bin sehr froh, dass bisher weder AfA-Bewohnerinnen oder Bewohner noch AfA-Mitarbeitende positiv auf Covid 19 getestet wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Spiegel